

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Mk. 55 Pf. Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Pf. pro dreispaltige Corpusszeile.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion G. A. Berger hiesig.

No. 34.

Donnerstag, den 19. März

1896.

Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung der Königlichen Amtshauptmannschaft zu Meissen vom 13. Februar ds. Js., No. 21 dieses Blattes, hat die nach der Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern zu Dresden vom 8. April 1893 vom Staatsrathe aller 3 Jahre stattzufindende **Nachschau** auf ihre Zuverlässigkeit der im öffentlichen Verkehre befindlichen **Maasse, Gewichte, Waagen und Meßwerkzeuge** nach dem von der Königlichen Kreisshauptmannschaft zu Dresden für's laufende Jahr aufgestellten Plane in der hiesigen Stadt mit Rittergut **am 24., 25., 26., 27., 28., 30. und 31. März dieses Jahres in der Zeit von Vormittags 8—12 Uhr und Nachmittags 2—12 Uhr**

auf dem **Saale des hiesigen Rathhauses** zu geschehen. Gewerbetreibende, welche Maasse, Gewichte, Waagen und Meßwerkzeuge im öffentlichen Verkehre benutzen, haben dieselben an den vorgeschriebenen Tagen und an der betreffenden Stelle dem Richtungsbeamten in reinlichem Zustande zur Prüfung vorzulegen. Die Nachschau derjenigen Waagen und Maasse, welche an ihrem Gebrauchsorte befestigt sind, wird von dem Richtungsbeamten nach vorausgegangener Anmeldung bei demselben an Ort und Stelle bewirkt. Rahmenmaasse zur Abmessung gespaltenen Brennholzes und ebenso auch die von den **Landwirthen** im öffentlichen Verkehre verwendeten Maßgegenstände unterliegen ebenfalls der Nachschau. Werden Maasse, Gewichte, Waagen oder Meßwerkzeuge, welche das Nachschauungszeichen nicht tragen, nach Beendigung des Nachschauungsgeschäftes vorgefunden, ohne daß der Nachweis der später ausgeführten Nachschau geführt werden kann, so tritt nach § 369 Nr. 2 des Reichsstrafgesetzbuches Bestrafung und außerdem die Nachschau oder nach Umständen die Beschlagnahme und Einziehung der ungeachteten, nicht gestempelten oder unrichtigen Maasse, Gewichte, Waagen und Meßwerkzeuge ein. Wilsdruff, am 18. März 1896.

Der Bürgermeister.
Ficker.

Bekanntmachung.

Sonnabend, den 21. ds. Mts., Nachmittags 5 Uhr,

15 Stück anstehende Erlen und die Weiden am Mühlgraben mit Reißstäben

sollen im **Parks am unteren Bache** gegen sofortige Bezahlung an den Meißbietenden und unter den im Termine noch bekannt zu gebenden weiteren Bedingungen versteigert werden, was an dem zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Wilsdruff, am 16. März 1896.

Der Stadtgemeinderath.
Ficker, Bmstr.

Bekanntmachung.

Nachdem von der Königlichen Bezirksschul-Inspektion zu Meissen folgender Nachtrag zu dem Statute für die hiesige Fortbildungsschule vom 10. Juni 1892

An Stelle des § 11

Schulgeld.

Das Schulgeld der im § 1 gedachten Schulbezirke sich aufhaltenden Fortbildungsschüler beträgt für den Monat 25 Pfennige, welcher Betrag entweder von den Schülern selbst oder von den Eltern, Lehr- oder Dienstherren an die hiesige Stadtkämmerei zu entrichten ist. So ist es vorgekommen, daß dieser Nachtrag mit 1. April dieses Jahres in Kraft tritt und von da ab für jeden hier aufhältlichen jungen Mann, der die hiesige Fortbildungsschule besucht, ein Schulgeld von monatlich 25 Pfennigen an die hiesige Stadtkämmerei zu bezahlen ist. Wilsdruff, am 16. März 1896.

Der Schulvorstand.
Ficker, Bmstr.

Tagesgeschichte.

Mit dem 15. März haben die erhebenden Erinnerungen an die ruhmreichen Tage vor 25 Jahren ihren Abschluß erreicht. Der Ausbruch des Großen Hauptquartiers von Versailles und der Abschied des Kaisers Wilhelm vom deutschen Heere bei seiner Rückkehr in die Heimath sind die letzten denkwürdigen Vorgänge aus jener Zeit der wiedererstandenen Herrlichkeit Deutschlands. Der von Nancy datirte Scheidegruß des Kaisers an die Armee lautete wie folgt: „Soldaten der deutschen Armee! Ich verlasse am heutigen Tage den Boden Frankreichs, auf welchem dem deutschen Namen so viel neue kriegerische Ehren erwachsen, auf dem aber auch so viel theueres Blut geflossen ist. Ein ehrenvoller Friede ist jetzt gesichert und der Rückmarsch der Truppen in die Heimath hat zum Theil begonnen. Ich sage euch Lebewohl und Ich danke Euch nochmals mit warmem und erhabenem Herzen für alles, was Ihr in diesem Kriege durch Tapferkeit und Ausdauer geleistet habt. Ihr kehrt mit stolzem Bewußtsein in die Heimath zurück, daß Ihr einen der größten Kriege siegreich geschlagen habt, den die Weltgeschichte je gesehen — daß das theuere Vaterland vor jedem Betreten durch den Feind geschützt worden ist, und daß dem Deutschen Reiche jetzt Ehre wiedererobert worden sind, die es vor langer Zeit verloren hat. Möge die Armee des nunmehr geeinten Deutschlands dessen Heil eingedenk sein, daß sie sich nur mit stetem Streben nach Vervollkommenung auf ihrer hohen Stufe erhalten kann, dann können wir der Zukunft getroßt entgegensehen. Nancy, 15. März 1871. Wilhelm.“

Nächsten Sonnabend soll bekanntlich ein Festessen des Reichstages zur Feier seines fünfundsingzigjährigen Bestehens stattfinden. Das Programm harrt jedoch zur Stunde noch insofern seiner Festsetzung, als die Verhandlungen über die Reichensfolge der Preisprache nicht zum Abschluß gekommen sind. Der Reichstag wird entgegen der bisherigen Annahme die Osterpause nicht vor dem 25. d. M. eintreten lassen.

Die sozialdemokratische Partei hat zur zweiten Verathung des Etats der Zölle und Verbrauchssteuern im Reichstag einen Antrag auf Aufhebung der Salzsteuer eingebracht. Dieser Agitationshoff wird dem Reichstag hoffentlich Zeit genug übrig lassen, um die in den Rahmen dieser Verathung fallende praktische Frage der Entschreibung von Zollfreiheiten zu erörtern und den Regierungen keinen Zweifel darüber zu lassen, daß das von ihnen selbst schon vor zehn Jahren anerkannte Bedürfnis einer Aenderung des bestehenden Verfahrens nichts an seiner Dringlichkeit eingebüßt hat. Heute herrscht auf diesem Gebiete ein Zustand der Rechtslosigkeit. Die Rechtsgiltigkeit von Anordnungen wird von derselben Behörde, die die Anordnungen erlassen hat, entschieden. Und nicht genug an dem, sobald eine gemeine Rechtsfrage mit einer Zollrechtsfrage zusammenhängt, so ist die Verwaltungsbehörde für beide zuständig. So ist es vorgekommen, daß die Zollbehörde entscheidet, daß der frühere Inhaber einer seinen Namen tragenden Firma den Zoll für Waare zu entrichten habe, die sein Nachfolger empfangen hatte. Unter der Rubrik „Zollkurios“ werden oft sehr spasshafte Geschichten erzählt. Weniger erheitend aber ist es, daß es bei den kuriosen Verfügungen der unteren Organe nicht selten sein Bewenden hat. Und wenn auch nicht, so läßt die endgiltige Entscheidung doch regelmäßig das vermissen, was für den Handel zumeist das Wichtigste ist, eine rasche Erledigung der Streitfrage. Der Reichstag hat die Uebelstände schon wiederholt zum Gegenstand von Beschlüssen gemacht und gefordert, daß entweder ein Reichszolltarif als oberste verwaltungsgerichtliche Behörde für die Entscheidung von Zollfreiheiten eingesetzt oder diese Sachen auf dem Rechtswege oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren entschieden werden. Dem ersteren Verlangen, das auf einheitliche Zollrechtsprechung abzielt, hat die Regierung bundesrechtliche Bedenken entgegengesetzt, deren Überwindung wohl nicht zu den Unmöglichkeitern gehören würde; gegen die Anwendung des gewöhnlichen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist eingewendet worden, daß ein solches Verfahren

nicht überall in Deutschland, z. B. in Sachsen nicht, existirt. Jedenfalls hat die Regierung kein Recht, Zustände, die, ohne daß sie Widerspruch erhoben hätte, im Reichstage „himmelschreiende“ genannt worden sind, wegen der ihrer Beseitigung sich entgegenstellenden formalen Schwierigkeiten fortbestehen zu lassen.

Ueber die Lage der deutschen Arbeit (Anfang März) schreibt die „Eoc. Kerr.“: Das deutsche Erwerbsleben steht im gegenwärtigen Winter unter günstigen Zeichen. In allen großen Berufszweigen war reichliche Beschäftigung vorhanden, wenn man von den Baugewerken absteht, die naturgemäß im Winter ihre stille Zeit haben. Arbeiterentlassungen sind äußerst selten gewesen, zahlreich dagegen die Erhöhung der Arbeitslöhne. Nach den sieben mageren Jahren sind für die deutsche Volkswirtschaft die fetten Jahre gekommen. Doch darf man sich nicht dem verhängnißvollen Irrthume hingeben, daß diese Zeit gleichzeitig sieben Jahre dauern werde. Die Erfahrung lehrt, daß bei der neueren Entwicklung des Wirtschaftslebens in den Kulturstaaten lange Krisen und ein kurzer Aufschwung für die meisten großen Erwerbszweige die Regel bilden. Dieselbe wird auch durch die Geschichte der deutschen Volkswirtschaft in den letzten 25 Jahren bestätigt. Es liegt keine Ursache zu der Annahme vor, daß die nächste Zukunft eine Ausnahme von dieser Regel aufstellen werde. Ja, man braucht kein Schwarzseher zu sein, um aus den Verhältnissen der Weltwirtschaft voraussetzen zu können, daß die nächste, vielleicht schon in wenigen Jahren eintretende Krise an Umfang und Wirkung die Geschäftsstörungen der letzten beiden Jahrzehnte übersteigen wird.

Es ist von einzelnen Seiten der Versuch gemacht worden, die deutsche Armee gewissermaßen als eine Schule der Unfähigkeit hinzustellen. Das „Militär-Wochenblatt“ tritt diesen Behauptungen mit Recht entgegen, indem es u. A. den zahlenmäßigen Nachweis führt, daß es in der deutschen Armee mit der Eittlichkeit bei weitem besser bestellt sei, als in Armeen